

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

<b>Nr. 4</b>	Kiel, den 3. April	<b>1995</b>
--------------	--------------------	-------------

---



---

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
II. Bekanntmachungen		
Beschluß über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 1995 vom 7. Februar 1995		81
Kollektenempfehlung zugunsten des Versöhnungswerks der Kathedrale von Coventry e.V.		82
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung		82
Pfarrstellenveränderungen		84
III. Stellenausschreibungen		85
IV. Personalnachrichten		87

---

### Bekanntmachungen

**Beschluß**  
**über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes (KKVHH)**  
**für das Rechnungsjahr 1995**  
**vom 07. Februar 1995**

Kiel, den 28. Februar 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Drews

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 7. Februar 1995 den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1995 beschlossen:

Az.: 10 – KKV Hamburg – V III

Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

\*

**Beschluß  
über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes (KKVHH)  
für das Rechnungsjahr 1995  
vom 07. Februar 1995**

Gemäß § 4 Abs. 2 a), b) und d) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Rechnungsjahr 1995:

**I. Gesamthaushalt**

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben auf

**11.121.600,- DM**

festgesetzt.

**II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)**

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das

Rechnungsjahr 1995 auf

**10.112.600,- DM**

festgesetzt.

**III. Zur Bewirtschaftung der Mittel**

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

a) Innerhalb des Einzelplanes 0 sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig. Die Personalkosten bei Haushaltsstelle 0200.4230 sind ggf. zu Lasten der Sachkosten vorrangig sicherzustellen.

b) Innerhalb des Einzelplanes 4 sind die Ausgabenansätze der Funktion 4250 gegenseitig deckungsfähig. Die Personalkosten bei Haushaltsstelle 4250.4230 sind ggf. zu Lasten der Sachkosten vorrangig sicherzustellen.

c) Innerhalb des Einzelplanes 7 sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig, außer des Ansatzes der Haushaltsstelle 7200.6800.

2. Haushaltssperren

Für den Fall eines unvorhergesehenen Rückganges der Kirchensteuern wird der Verbandsausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß Haushaltssperren vorzunehmen.

3. Besondere Hinweise

a) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht überschritten werden.

b) Soweit Einnahmen bei Haushaltsstelle 1490.0590 eingehen bzw. die Einnahmen bei Haushaltsstelle 1490.2100 den Haushaltsansatz überschreiten, dürfen entsprechende Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 1490.6300 und 1490.7960 geleistet werden, darüber ist im Benehmen mit dem Inhaber der Aidsseelsorge-Pfarrstelle zu befinden; bei Beträgen über 5.000,- DM nach Beratung im Fachausschuß Aidsseelsorge.

4. Verstärkungsmittel

Die Verstärkungsmittel werden dazu bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf für gesamtstädtische Zwecke zu decken. Ab 5.000,- DM bedarf es hierzu einer Verfügung des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Ansonsten

entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses über die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln.

**IV. Stellenplan**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan und die Stellenübersicht des Haushaltes des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1995.

Hamburg, den 7. Februar 1995

Der Vorsitzende  
der Verbandsvertretung  
des Kirchenkreisverbandes Hamburg

**Kollektenempfehlung zugunsten des Versöhnungswerks  
der Kathedrale von Coventry e.V.**

Die Kirchenleitung hat am 6./7. Februar 1995 nach Art. 79 Abs. 1 Buchst. i der Verfassung beschlossen, den für das Jahr 1995 beschlossenen Kollektenplan dahingehend zu ergänzen, daß für Sonntag, den 7. Mai 1995 (Jubiläum), und für die am 8. Mai 1995 stattfindenden Gottesdienste eine Kollektenempfehlung zugunsten des Versöhnungswerks der Kathedrale von Coventry e.V. ausgesprochen wird.

Ein entsprechender Abkündigungstext wird in der April-Ausgabe der NEK-Mitteilungen veröffentlicht werden.

Kiel, den 21. Februar 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Jöhnk

Az.: 8160-0 - T II

**Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung**

Die Bundesregierung hat die Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1995 verordnet (BGBl. 1994 S. 3849 ff.). Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 3410-0-DI / D 3

**Verordnung  
zur Bewertung der Sachbezüge  
Vom 19. Dezember 1994**

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 1984 (BGBl. I S. 1890),

verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Verordnung  
über den Wert der Sachbezüge  
in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1995  
(Sachbezugsverordnung 1995 – SachBezV 1995)

§ 1

Freie Verpflegung

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 339 Deutsche Mark festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind

- für Frühstück 75 Deutsche Mark,
- für Mittagessen 132 Deutsche Mark,
- für Abendessen 132 Deutsche Mark

anzusetzen.

(2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für

- jeden volljährigen Familienangehörigen um 80 vom Hundert,
- jedes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres um 30 vom Hundert und
- jedes Kind nach Vollendung des 6. Lebensjahres um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Der sich nach dem letzten Berechnungsschritt ergebende Betrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden.

Bei Mahlzeiten, deren Abgabe nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert wird, ist der Tageswert auf 10 Deutsche Pfennig nach oben zu runden.

§ 2

Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr Wert nach den §§ 3 bis 5.

§ 3

Freie Unterkunft

(1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich 315 Deutsche Mark. Stellt der Arbeitgeber keine Heizung zur Verfügung, vermindert sich der Wert der Unterkunft in jedem Monat des Kalenderjahres um 24 Deutsche Mark.

(2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom Hundert,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 vom Hundert und
3. bei der Belegung
  - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
  - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,
  - mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom Hundert.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Freie Wohnung

(1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 5 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.

(2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

### § 6 Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfaßt werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal verteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von den Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 150 Deutsche Mark, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

### § 7 Übergangsvorschrift

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft mit 180 Deutsche Mark,
2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wohnung mit 3,50 Deutsche Mark je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 3 Deutsche Mark je Quadratmeter

zu bewerten.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 vermindert sich für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende der Wert der Verpflegung um 10 vom Hundert. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Abschlag 25 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht vorliegen.

(3) Für eine Wohnung im Sinne des § 4, die im Jahre 1994 nach § 1 Abs. 1 und 2 der Sachbezugsverordnung 1994 bewertet worden ist, ist der Wert nach § 3 Abs. 1 anzusetzen; § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt. Bei einer Wohnung im Sinne des § 4, für die im Jahre 1994 ein Wert nach § 1 Abs. 5 Satz 3 der Sachbezugsverordnung 1994 angesetzt worden ist, ist dieser Wert um 10 vom Hundert zu erhöhen.

### Artikel 2 Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „§ 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 und in § 3 a wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

### Artikel 3 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 3 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Verpflegung, Heizung und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; freie Beleuchtung ist nicht zu bewerten. Für die Bewertung der freien Wohnung gilt § 3 der Sachbezugsverordnung; § 4 der Sachbezugsverordnung bleibt unberücksichtigt. Die nach den Sätzen 1 und 2 festgelegten Werte sind jeweils in der Zeit vom 1. Juli des Geltungsjahres der Sachbezugsverordnung bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebend.“

2. In Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch die Wörter „in diesen Zeiträumen gültigen Sachbezugsverordnungen“ ersetzt.

### Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 3 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft.

### Pfarrstellenveränderungen

Die Pastorenstelle der Ev. Stiftung Alsterdorf für Krankenhausseelsorge im Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus in Bargfeld-Stegen geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Eckart Drews auf die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus in Bargfeld-Stegen über (mit Wirkung vom 01. Januar 1995).

Az.: 20 Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus – P II / P 2

\*

1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (mit Wirkung vom 01.01.1995).

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Lohbrügge (1)  
– P II / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Heiligenhafen im Kirchenkreis Oldenburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Heiligenhafen ist landschaftlich schön an der Ostsee gelegen und ist im Sommer ein lebhafter Kur- und Erholungsort. Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat rund 7.100 Gemeindeglieder und ist in drei Gemeindebezirke unterteilt.

Wir feiern unsere Gottesdienste in der fast 750 Jahre alten Stadtkirche. Über 30 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind beschäftigt in den beiden Kindergärten, auf den beiden Friedhöfen, in der Diakoniestation, in den beiden Gemeindehäusern und im Kirchenbüro. Die hauptamtliche B-Kirchenmusikerin pflegt das überaus rege kirchenmusikalische Leben. Unsere Gemeindearbeit ist weitherzig und volkskirchlich geprägt.

Für den III. Pfarrbezirk wurde ein modernes und geräumiges Pastorat in schöner Wohnlage erworben. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien lassen sich über gute Busverbindungen in Oldenburg und Burg auf Fehmarn schnell erreichen.

Der Kirchenvorstand, die beiden Kollegen und die Mitarbeiter/-innen wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, der / die zu offener und kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Sie / er sollte ökumenisch aufgeschlossen sein, Freude an der Weltgebetstags- und Dekadearbeit haben und die vielen interessierten und engagierten Frauen in der Gemeinde ansprechen und begleiten.

Zum Aufgabenbereich gehören natürlich auch Amtshandlungen, Seelsorge und Konfirmandenunterricht im eigenen Gemeindebezirk. Ansonsten sind wir offen für neue Ideen und Konzepte in der Gemeindearbeit. Ferner soll die gute Zusammenarbeit mit dem Pastor an der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation fortgesetzt werden und die Bereitschaft vorhanden sein, dort auch sonntägliche Gottesdienste zu halten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 9, 23730 Neustadt.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Wiechmann, Kiekut 3, 23774 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62 / 38 96, Pastor Zengel, Thulboden 13, 23774 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62 / 22 59, Pastor Sauerberg, Kirchhofstraße 2-6, 23774 Heiligenhafen, Tel. 0 43 62 / 14 57, sowie Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 9, 23730 Neustadt, Tel. 0 45 61 / 60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenhafen (3) – P II / P 3

In der Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Preetz hat ca. 14.000 Gemeindeglieder und 6 Pfarrstellen in den 6 Bezirken mit 4 Gemeindezentren.

Der Bezirk der Bodelschwingh-Gemeinde liegt im Norden von Preetz und umfaßt 2 Nachkriegsneubaugebiete um die Bodelschwingh-Kirche sowie 2 Dörfer.

Das Gemeindezentrum besteht aus einem Gebäude mit Kirche und Gemeindehaus. Das Pastorat grenzt hieran an. Auf dem Grundstück befindet sich der Ev. Kindergarten der Kirchengemeinde. Das gesamte Gelände liegt am Postsee.

Der Bezirk hat eine Predigtstelle, für die ein Pastor zuständig und die neu zu besetzen ist. Die Verwaltung erfolgt zentral durch ein Kirchengemeindebüro bzw. das Rentamt des Kirchenkreises Plön.

Die Kirchengemeinde Preetz wünscht sich eine/n jüngere/n Pastor/in, die / der Freude hat, in einer großen Kirchengemeinde mit sechs Pfarrstellen mitzuarbeiten.

Dieses setzt voraus, daß die Bereitschaft besteht, mit den anderen Pastoren, Mitarbeitern und dem großen Kirchenvorstand intensiv zusammenzuarbeiten. Die Arbeit in den Bezirken wird durch Bezirksausschüsse unterstützt.

Vom Pfarrstelleninhaber wird eine hohe kommunikative Kompetenz verlangt.

Der Kirchenvorstand legt darüber hinaus Wert auf missionarische Arbeit (in die Häuser gehen). Hierzu gehört insbesondere die seelsorgerliche Betreuung des Wohngebietes. Der Kindergarten sowie die gegenüberliegenden Grundschulen und die Mitarbeiter der Kinder- und Jungschargruppen in der Gesamtgemeinde sind religionspädagogisch zu begleiten.

Preetz hat über 15.000 Einwohner und liegt 15 km von Kiel entfernt. Alle Versorgungseinrichtungen sowie alle Schularten sind am Ort.

Über eine Bewerbung würden wir uns freuen, wenn Sie meinen, unsere Wünsche weitestgehend erfüllen zu können. Wir versprechen Ihnen ein interessantes Arbeitsgebiet und bieten Ihnen die Unterstützung einer großen Kirchengemeinde an.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Horst Krause, Markt 4, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 28 14 und 57 45, die Kirchenvorsteherin, Ulrike Edelhoff-Bohnhardt, Mühlenstraße 11, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 10 71, 10 72 und 8 62 10, sowie Propst Sonntag, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 3 07 – 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sech Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (4) – P II / P 3

## Stellenausschreibungen

Auf der Nordseeinsel Amrum wird zum 1. Februar 1996 die Stelle des Kirchenmusikers frei. Darum sucht der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde, Amrum

### eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin oder einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker.

Ein abwechslungsreiches Betätigungsfeld erwartet Sie: Kirchenmusikalische Jugendarbeit mit Schwerpunkt Jugendposaunenchor, Chorarbeit mit unseren Kurgästen und den Einheimischen. Vielseitige Organistinnen- oder Organistentätigkeit an einer neuen Becker-Orgel, Betreuung der Instrumente der Kirchengemeinde (Schimmelflügel, Cembalo, 4 Orgeln, Instrumente des Jugendposaunenchores), Möglichkeiten, Konzerte zu organisieren und durchzuführen.

Eine aufmerksame und anspruchsvolle Gemeinde, die sich in den sonntäglichen Gottesdiensten und im Sommer zu den wöchentlichen „Musikalischen Abendfeiern“ versammelt, ist Ihnen sicher.

Die Chorarbeit und Leitung der kirchenmusikalischen Aktivitäten mit den Urlauberinnen und Urlaubern geben ein vielfältiges und ausbaufähiges Betätigungsfeld.

Wir wünschen uns: Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem jungen Mitarbeiterteam, Spontanität, Innovationskraft, Organisationstalent und natürlich: Eine offene und frohe Beziehung zum christlichen Glauben.

Die Vergütung erfolgt nach KAT/NEK. Bei der Beschaffung von Wohnraum sind wir behilflich.

Interessentinnen oder Interessenten erhalten bei Pastor Henning Kiene (Tel.: 04682-2389) oder bei Kantor Wolfgang Heldmann (Tel.: 04682-725) weitere Informationen. Bewerbungen bitte bis zum 30. April 1995 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens-Amrum, Prästerstigh 3, 25946 Nebel auf Amrum.

Az.: 30 St.-Clemens-Amrum – T II / T 3

\*

In der Kirchengemeinde Wohltorf wird zum 1.7.1995 durch Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers die hauptberufliche

### Kirchenmusikerstelle (B-Stelle, 100 %)

frei und soll so schnell wie möglich mit einem jungen Kirchenmusiker oder einer jungen Kirchenmusikerin wieder besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestelltentarif der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker in der NEK.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2.000 Gemeindeglieder und besitzt eine Pfarrstelle; sie liegt besonders reizvoll am Rande des Sachsenwaldes im S-Bahn-Bereich Hamburgs; Kindergarten und Grundschule befinden sich am Ort, weiterführende Schulen in den Nachbargemeinden.

Die Kirchenmusik gehört zu den tragenden Elementen des Gemeindelebens. Der Gottesdienst orientiert sich an Agenda I, macht aber auch von den Möglichkeiten der Erneuernden Agenda Gebrauch.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: eine im Jahre 1990 grundlegend renovierte Beckerath-Orgel (22 Register), eine Rohlf-Chor-Orgel (3 Register), ein Bechsteinflügel, Klavier und Orff-Instrumente.

Wir erwarten eine Fortführung der bewährten Kirchenmusik:

- Orgelspiel in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen
- Leitung der Kantorei mit ca. 60 Mitgliedern (neben klassischem Chorgesang im Gottesdienst werden regelmäßig große Oratorien aufgeführt)
- Leitung der Kinder- und Jugendchöre
- Organisation größerer und kleinerer Kirchenkonzerte.

Daneben wünschen wir uns Aufgeschlossenheit für neue Kirchenmusik und die Bereitschaft, sich für das neue geistliche Liedgut zu engagieren.

Die Kantorei ist konzentrierte Arbeit auf hohem musikalischem Niveau mit theologischer Fundierung gewohnt.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die den Verkündigungsauftrag der Kirchenmusik durch intensive Gemeindearbeit in Gottesdienst und Konzert mit großem musikalischem Können verwirklichen möchte. Kreativität und selbständiges Handeln, Fähigkeit zu Organisation sowie partnerschaftlicher Umgang mit allen Mitarbeitern und kollegiale Zusammenarbeit mit dem Organisten der Nachbargemeinde halten wir für selbstverständlich.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein. Weitere Auskünfte erteilt Pastor Erich Zschau (Tel. 04104/2283).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnisse, Referenzen, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit, Lichtbild) werden bis zum 24. Mai 1995 an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf, Kirchberg 5, 21521 Wohltorf, erbeten.

Az.: 30-Wohltorf – T II / T 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen sucht zum 1.9.1995 eine/n

### Kirchenmusiker/in für die C-Stelle (50 %).

Die Kirchengemeinde deckt sich mit dem Ortsteil Rhen der Kommunalgemeinde Henstedt-Ulzburg und hat 3.000 Gemeindeglieder bei 6.300 Einwohnern, einen Pastor und eine schöne Kirche von 1982 mit einer guten Akustik.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Orgelspiel bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Leitung des Kirchenchores
- Musikalische Begleitung des Seniorenkreises
- Gestaltung bzw. Organisation von musikalischen Veranstaltungen, wobei andere Mitarbeiter behilflich sind.
- Anregung und Motivation eventueller selbständiger musikalischer Gruppen.

Wir wünschen uns jemanden,

- der die Gemeindeglieder zur eigenen musikalischen Betätigung ermutigt,
- dem besonders der Gottesdienst und die Förderung des Gemeindegesangs am Herzen liegen,
- der Liebe zum schlichten Musizieren mit Laien hat, dabei aber die musikalische Qualität nicht aus den Augen verliert,

- der gerne auf Menschen zugeht.

Zur Verfügung stehen eine Paschen-Orgel (17/II, 1995!), ein E-Piano sowie einige Blas- und Orff-Instrumente.

Außerdem sucht die Kirchengemeinde Henstedt-Rhen zum 1.9.1995

**eine/n Gemeinédiakon/in bzw.  
Gemeindepädagogen/in (50 %).**

Die Aufgaben umfassen:

- Vorkonfirmandenunterricht (drei bis vier Gruppen)
- Aufbau und Fortführung einer gemeindebezogenen Jugendarbeit (Gruppenleitung, Einzelveranstaltungen, Betreuung der Ehrenamtlichen)
- Betreuung der drei kleinen privaten Altenheimen mit monatlicher Andacht und Besuchen.

Auch hier wünschen wir uns jemanden, der auf Menschen zugeht und der sich in volkkirchlichen Strukturen wohlfühlt.

Auch eine Übernahme der kirchenmusikalischen und gemeinédiakonischen Aufgaben durch eine Person mit ganzer Stelle (38,5 h) ist möglich.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Mai 1995 erbeten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Norderstedter Straße 22, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel.: 04193-7245.

Az.: 30-Henstedt-Rhen - T II / T 3

\*

Die Kirchengemeinde Volksdorf sucht für den Seelsorgebezirk St. Gabriel zum 1. September 1995

**eine Diakonin/einen Diakon**

mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit sowie junge Familien.

Wir bieten selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsfelder, in denen Bewährtes fortgeführt, Neues angeregt und eigene Ideen eingebracht werden können. Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist wichtig. Verschiedene Räume (u.a. eine Tageszeitenkapelle) warten darauf, mit Leben erfüllt zu werden.

Wir erwarten die Leitung verschiedener Gruppen, die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, die Projektarbeit für die Konfirmandenwochenenden und Jugendfreizeiten. Musikalische Fähigkeiten für Gottesdienste unterschiedlicher Art und Gruppen sind erwünscht.

Über die Mitwirkung bei projektbezogenen Angeboten für andere Gemeindeguppen ist zu sprechen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf, Herrn Pastor Claus-Fr. Dierking, Sorenremen 16, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Dierking, Tel. 040/603 52 86.

Az.: 30 - Volksdorf - E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, Marienkapelle, sucht zum 1. August 1995

**eine Erzieherin/einen Erzieher**

für ihre Kinderspielstunde. Die Betreuung der 3-6-jährigen findet vormittags in zwei Gruppen an zwei bzw. drei Tagen der Woche mit jeweils einer Hilfskraft statt. Die Arbeitszeit ist z.Z. mit 25 Wochenstunden festgelegt. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit erzieherischer und pädagogischer Kompetenz, Einfühlungsvermögen für Kleinkinder sowie ihre Eltern und vor allem der Freude, mit den Kindern biblische Geschichten zu entdecken und sie an das Beten heranzuführen, so daß sie auch in späteren Jahren damit weiterwachsen können. Die Person, die wir einstellen, sollte am Gemeindeleben teilnehmen.

Die Kinderspielstunde ist wichtiger Arbeitszweig der Gemeinde, die sich mit jung und alt sonntags im Gottesdienst trifft. Für die ehren- und hauptamtliche Kinderarbeit orientieren wir uns an dem Wort Jesu: „Lasset die Kinder zu mir kommen und hindert sie nicht, denn gerade für Menschen wie sie steht das Reich Gottes offen.“

Bewerbungen mit einem ausführlichen, handgeschriebenen Lebenslauf und den entsprechenden Unterlagen sind bis zum 30. April 1995 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, Marienkapelle, Mählstr. 1, 22523 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Hartmut Sölter, Tel. 040/579094.

Az.: 30 - Eidelstedt - E 2

\*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg sucht zum 1. Oktober 1995

**eine Sozialarbeiterin,  
eine Sozialpädagogin oder  
eine Diakonin mit entsprechender Ausbildung**

als Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerks.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Ein großes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen wünscht sich eine engagierte Frau, die

- Interesse an der kirchlichen Frauenarbeit hat,
- Fortbildung für Frauen in den Kirchengemeinden anbieten möchte,
- bereit ist, mit Gruppen im Frauenwerk und in den Kirchengemeinden zu arbeiten,
- Kontakte zu Frauengruppen anderer Träger in Stadt und Land hält und
- viel Phantasie und Ideen mitbringt.

Die Stelle ist verbunden mit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, die auch in den Räumen des Frauenwerkes stattfindet.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Kirchenkreis Flensburg - E 2

\*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg sucht zum 1. Oktober 1995

**eine Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin  
oder eine Diakonin mit entsprechender Ausbildung  
als Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes**

nach Vergütungsgruppe IVa/III KAT-NEK.

Ein großes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen wünscht sich eine engagierte Frau,

- die Interesse an der kirchlichen Frauenarbeit hat,
- die Fortbildung für Frauen in den Kirchengemeinden anbieten möchte,
- die bereit ist, mit Gruppen im Frauenwerk und in den Kirchengemeinden zu arbeiten,

– die Kontakte zu Frauengruppen anderer Träger in Stadt und Land hält und

– die viel Phantasie und viele Ideen mitbringt.

Die Stelle ist verbunden mit der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, die auch in den Räumen des Frauenwerkes stattfindet.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg, zu richten.

Az.: 4890-1-WI

## Personalnachrichten

### Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

#### Hamburg

Torsten **Becker**, Rebecca **Boldt**, Andrea **Eder**, Heike **Grabbet**, Oliver Christian **Hansen**, Richard **Hölck**, Susanne **Kibelka**, Christiane **Klinge**, Inge-Lore **Knaak**, Donata **Lingner** und Johann-Kristian **Lüders**.

#### Kiel

Christian **Andersen**, Meinhard **Beermann**, Christina **Birkner**, Jörn-Detlef **Dau-Schmidt**, Christina **Franke**, Hannegreth **Grundmann**, Jürgen Ulrich **Kalms**, Johanne **Kohlmorgen**, Dietrich **Kreller**, Martin **Krieg**, Babette **Murawski**, Corinna **Peters-Leimbach**, Isabel **Ranck**, Jan-Birger **Rößler**, Anke **Theuerkorn** und Claudia **Zabel**.

Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 01.03.1995 die Wahl des Pastors z.A. Volker **Prahl**, z.Z. in Cleverbrück, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 15. Februar 1995 die Wahl der Pastorin z.A. Anei **Schulze-Spiekermann**, geb. Schulze, zur Zeit in Kiel-Gaarden, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

### Ordiniert:

Am 11. Dezember 1994 der Vikar Olaf Krämer.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.02.1995 der Pastor z.A. Jörn **Jebsen**, z.Z. in Hattstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.03.1995 die Wahl des Pastors z.A. Stefan **Henrich**, z.Z. in Viöl, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 01.03.1995 die Wahl des Pastors z.A. Matthias **Kiehn**, z.Z. in Rensefeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum

### Berufen:

Mit Wirkung vom 01.03.1995 auf die Dauer von zwei Jahren die Pastorin Klaudia **Kißling**, bisher in Barmstedt, in die 13. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

### Eingeführt:

Am 12. Februar 1995 die Pastorin Birgit **Feilcke-Leung** als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille, Kirchenkreis Althamburg – Bezirk Bergedorf –.

Am 26.02.1995 der Pastor Ulrich **George** als Pastor in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge.

Am 12.02.1995 der Pastor Dirk **Große** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Sütdondern.

Am 19.02.1995 der Pastor Jörn **Jebsen** als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 5. Februar 1995 der Pastor Henning **Matthiesen** als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg.



Am 26.02.1995 der Pastor Friedrich Petersen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Am 19. Februar 1995 der Pastor Karlheinz Ruppert als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 19. Februar 1995 die Pastorin Amei Schulze-Spiekermann, geb. Schulze, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

Am 15. Januar 1995 der Pastor Ulrich Wehr als Pastor in die 29. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Friedhofspfarramt Ohlsdorf und Öjendorf –.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Eduardo Goldenring als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll über den 28. Februar 1995 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1998.

Die Beurlaubung des Pastors Günter Lembcke für den Dienst als Pastor der Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein für Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen um 5 Jahre über den 14.05.1995 hinaus.

Die Beurlaubung der Pastorin Marion Munske, geb. Kirschner, Lunden, um ein Jahr über den 31.03.1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Otto Albert Seip als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf um 5 Jahre über den 31. Mai 1995 hinaus.

#### Ausgehändigt:

Am 27. Februar 1995 dem Militärpfarrer Dr. Ulrich Reetz die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 4. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.02.1995 die Pfarrvikarin Katharina Beste-Holfelder im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor z.A. Martin Bitta-Schäfer, geb. Bitta, zur Zeit in Kiel, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor z.A. Thomas Dage, z.Z. in Hamburg-Bramfeld, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Bergedorf – (Modell einer befristeten Zusammenarbeit mit dem Gemeindepastor / Pfarrstelleninhaber, Pastor Joachim Krüger, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand bei gleichzeitiger Umwandlung seines Dienstverhältnisses auf 75 %).

#### Zurückgenommen:

Der der Pastorin Eva-Maria Meckenstock, geb. Henkel, im Rahmen ihrer Beurlaubung seitens der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers erteilte Auftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel, mit Ablauf des 31. Juli 1995.

#### In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Pastor Johannes Werner, zuletzt Militärpfarrer in Wentorf.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.1995 der Pastor Heinrich Busse in Todenbüttel.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Pastor i.W. Gotthold Klein in Brokdorf.

Mit Wirkung vom 01.04.1995 der Pastor Ingo Krug in Hamburg-Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor Heinrich Lopau in Mölln.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Pastor Prof. Christoph Meyer in Hamburg-Moorburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor Manfred Schleeh in Tating.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Dietrich Schreckenbach in Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor Günther Severin in Hamburg-Eilbek.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**